

gelegte Diskussion über die Grundlagen des Kirchenrechts. In der Folge wurde von unterschiedlichsten Ansätzen her an einer kath. Kirchenrechtstheologie beziehungsweise -theorie gearbeitet. Die vorgelegten Konzepte haben, abgesehen von verschiedenen Abhandlungen zu einzelnen Autoren, bisher meist nur eine knappe summarische Darstellung beziehungsweise lexikalische Zusammenstellung (E. Corecco) erfahren. Die Überlegungen der an der Grundlagen-debatte über Natur und Sinn des Rechts in der Kirche beteiligten Kanonisten und Theologen umfassender systematisch zu sichten und eine „erste Bilanz“ (19) zu ziehen, hat sich der Verf. dieser Studie zur Aufgabe gemacht.

In den ersten drei Kapiteln werden mit ausführlichen Textziten in den Anmerkungen die Positionen von 13 Autoren analysiert und als Exponenten von drei bestimmenden nachkonziliaren Richtungen („Schulen“) dargestellt. So werden zunächst unter dem Titel „Deteologizzare il diritto canonico?“ (Enttheologisierung des Kirchenrechts?) die untereinander sehr differenzierten, kritischen Überlegungen von P. Huizing, T.I. Jiménez Urresti, G. Alberigo, L. Martini und A. Ippoliti dargestellt (21–51), die „den Akzent auf die Relativität und Funktionalität des Kirchenrechts“ setzen (43). Sodann folgen einige Vertreter einer betont theologischen Sicht des Kirchenrechts („Una visione teologica del diritto canonico“), wobei zunächst die Ideen des Altmeisters der Münchener Schule K. Mörsdorf skizziert werden und anschließend über A.M. Rouco Varela, E. Corecco sowie R. Sobanski und ihre Versuche, das Kirchenrecht als theologische Disziplin innerhalb der Perspektive des Glaubens zu entfalten, gehandelt wird (53–161). Schließlich zeichnet der Verf. im dritten Kapitel die relativ homogene Sicht des Kirchenrechts der spanischen Schule von Navarra als einer gerechten Sozialordnung („Il diritto canonico come ordine sociale giusto“) bei P. Lombardía, J. Hervada, P.J. Viladrich und A. de la Hera nach, wobei die Dimension der Sozialität und der Gerechtigkeit „sub specie fidei“ innerhalb des Mysterium der Kirche aufgegriffen wird unter Betonung des „juridischen“ Charakters des Kirchenrechts (163–252).

Im abschließenden vierten Kapitel (253–298) zieht Redaelli kritische Bilanz über die nachkonziliare Debatte („Un bilancio critico del dibattito canonistico postconciliare“). Obwohl man weit von einer allgemein konsensfähigen Bestimmung (Definition) des Kirchenrechts entfernt ist, können demnach doch folgende 6 Punkte als im gemeinsamen Interesse stehend festgehalten werden: „1. das Bewußtsein von der Notwendigkeit eines Neuverständnisses des

Rechts der Kirche; 2. die Überzeugung, daß das kanonische Recht legitimerweise in der Kirche vorhanden ist; 3. die Bejahung der Einordnung des Kirchenrechts in die menschliche Rechtswelt; 4. die Überzeugung, daß das kirchliche Recht eine nichteliminierbare Eigenart besitzt; 5. die Betonung der Rolle des „göttlichen Rechts“ im Kirchenrecht; 6. die Übernahme der konziliaren Anweisung, das Kirchenrecht innerhalb des Mysteriums der Kirche zu verstehen“ (265–269). Die Arbeit schließt – gleichsam als eigener vermittelnder Beitrag – mit einer Vertiefung zum komplexen Themenbereich über die sowohl theologische wie juristische Qualität des Kirchenrechts („Teologicità e giuridicità del diritto canonico“), insofern das Recht keine Überstruktur, sondern Teil der komplexen Wirklichkeit der Kirche ist und dabei ein Rechtskonzept verwendet, das die ekklesiologischen Strukturen adäquat formalisiert und juristisch auszudrücken vermag.

Die fragmentarische Gestalt dieser Antwort kann dem Verf. nicht zum Vorwurf gemacht werden, sondern liegt in der noch offenen Problematik selbst begründet. Zu Recht wird auf die oft ungenügend abgeklärte Terminologie hingewiesen (273, 283), die aufgrund von undifferenziert gehandhabten Äquivokationen zu Mißverständnissen Anlaß gibt und die Diskussion erschwert. Die Bibliographie zeigt allerdings, daß sich Redaelli titelgemäß auf den Zeitraum vom Konzil bis zum CIC/1983 beschränkt, was den Nachteil hat, daß – von wenigen Ausnahmen abgesehen – neuere Arbeiten (selbst der behandelten Autoren) nicht berücksichtigt wurden. Insgesamt ist die Studie jedoch sehr sorgfältig erstellt und mit bemerkenswertem Sinn für Reflexion und Synthese gestaltet worden.

Linz

Severin Lederhilger

■ LÜDICKE KLAUS/PAARHAMMER HANS/BINDER DIETER A. (Hg.), *Neue Positionen des Kirchenrechts*. Styria, Graz 1994. (223). Pbk.

Der vorliegende Band versammelt jene Referate, die beim 10. „Steirischen Kanonistentreffen“, zur Diskussion standen (und teilweise anderweitig bereits publiziert wurden). Es werden – entsprechend der Intention des „Gedankenaustausches“ dieser auf den Grazer Emeritus Hugo Schwendenwein zurückgehenden Initiative – vielfältige recht aktuelle Themenbereiche von prominenten Vertretern des Faches angesprochen.

Nachdem L. Carlen über „Kirchen[räume] als Rechtsorte“ handelt, bietet K. Lüdicke eine didaktisch hervorragend aufbereitete „Systematik der Konsensmängel“, die auch auf der Offi-

zialentagung in Köln/Bensberg 1994 Anklang fand. Gerade bei Abgrenzungsfragen zeitigt die systematische Aufbereitung (und „Standortbestimmung“) einen hilfreichen Zugang zu Lösungen.

Mit der „Auflehnung gegen die Rechtsordnung der Kirche“ (49) beschäftigt sich G. May, indem er dem „Verhältnis von Gesetz und Gewissen angesichts der kanonischen Rechtsordnung“ nachspürt. Daß in den vom Verf. gemeinten Fällen ein Gewissensentscheid nicht die Geltung eines Gesetzes aufhebt, dürfte auch für jene, die seinen Positionen skeptisch begegnen, außer Zweifel stehen.

Der Salzburger Generalvikar H. Paarhammer befaßt sich (schon vor etwaigen Überlegungen im Gefolge der Basisinitiativen von „Kirchenvolks-Begehren“) mit der Rechtsgestalt der „Diözesansynode“, in der „die Teilkirche selbst Träger ... und nicht mehr nur Adressatin der Maßnahmen und Direktiven“ ist (117 Anm. 121). Die von H. Pree vorgelegten, weit ausholenden Überlegungen über den „Sakramentenempfang von Geschiedenen, geschiedenen Wiederverheirateten, ehelos Zusammenlebenden und nur zivil verheirateten Katholiken nach kanonischem Recht“ gewannen durch das Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen vom 14.9.1994 noch mehr an Aktualität. Nicht unwidersprochen kann dabei die These des Verf. bleiben, daß mit dem Begriff des „peccatum grave“ in Can. 915 (Kommunionverweigerung) „nicht die schwere Sünde im moraltheologischen Sinne“ gemeint sei, sondern „die objektiv moralwidrige Tat beziehungsweise der objektiv moralwidrige Zustand“ (142). Abgesehen vom Objektivitätskriterium läßt sich doch überzeugend aufweisen, daß die kirchliche Rechtsordnung „außerhalb des Disziplinarrechtes keine Rechtsbescheidung kennt, die unabhängig von persönlicher Schuld oder ohne ihre Feststellung in einem geordneten Verfahren durch Amtsträger der Kirche vorgenommen werden dürfte“ (K. Lüdicke). Eine von P. vorgeschlagene Verlagerung der komplexen Problematik in den Bereich des „forum internum“ (144) liefert die Gläubigen unüberprüfbarer Willkür aus.

B. Primetshofer lotet Eigenheiten in der Normierung des katholischen Ostkirchenrechts (CCEO/1990) auf die „(möglichen) Auswirkungen auf das Recht der lateinischen Kirche“ aus, während H.J. Reinhardt die „Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht“ betrachtet und H. Schwendenwein mit seinen „Grundüberlegungen zur Normenkollision“ den Band beschließt.

In dieser Aufsatzsammlung werden viele Anre-

gungen gegeben, die den theologisch-kanonistisch Argumentierenden zu einer anspruchsvollen Auseinandersetzung herausfordern.

Linz

Severin Lederhilger

LEXIKA

■ FAHLBUSCH ERWIN u.a. (Hg.), *Evangelisches Kirchenlexikon*. 10. Lieferung (Sabbat-Taufe). Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1995. (672 Spalten). Brosch. DM 108,- (Subskriptionspreis).

Vor nunmehr zehn Jahren wurde die Neuauflage des EKL gestartet. Jetzt liegt die 10. Lieferung des Werkes vor. In bewährter Weise wurde für die Abfassung der einzelnen Artikel u.a. dem gesellschaftlichen Wandel, den weltweiten Zusammenhängen und den ökumenischen Perspektiven Rechnung getragen.

Wenn im folgenden einige Artikel herausgegriffen werden, so sollen vor allem (aber nicht ausschließlich) die ökumenischen Gesichtspunkte gewürdigt werden. Beim Stichwort Sabbat geht B. Schaller auch auf die Nachwirkungen des Sabbat(gebotes) im Christentum ein, wo der den Sabbat ablösende Sonntag „im Lauf der Zeit selbst wieder Sabbat-Charakter“ erhielt. Mit viel Verständnis behandelt E. Fahlbusch die röm.-kath. Sakramentalien, welche „die pastorale Aufgabe der Kirche, die Welt für Gott zu heiligen und alle Lebensbereiche christlich zu durchdringen“ bewußt machen und weiterführen wollen. H. Grote stellt bezüglich der Säkularinstitute zutreffend fest, daß deren „Standortbestimmung ... in Theologie und Praxis der röm.-kath. Kirche noch“ anhält. Das zeigt sich u.a. auch darin, daß der CIC/1983 die Mitglieder von Säkularinstituten „fast als Mönche und Nonnen ohne Kloster und Ordensgewand“ charakterisiert. Ganz allgemein zeichnen sich die Länder-Artikel des Lexikons durch präzise Berichterstattung aus. R. Oswald legt die Hintergründe dafür dar, warum „das Christentum in Saudi-Arabien einen besonders schweren Stand hat“. Sehr gelungen scheint mir der Artikel über Schia und Schiiten von H. Hahn, der ein komplexes Phänomen in seinem geschichtlichen Ablauf leicht verständlich darlegt. Die konfessionell unterschiedlichen Auffassungen von der Schlüsselgewalt im Verlauf der Geschichte beschreibt G. Huendler; ganz allgemein ortet er einen Rückgang „der theol. Bedeutung von Schlüsselgewalt in der Neuzeit“. Wohl zu wenig betont hat R. Schönberger den Anteil der „Scholastik“ an der protestantischen Theologie; entsprechende Ar-